

Landkreis Görlitz

Haushaltsstrukturkonzept für die Jahre 2025 - 2028



Anlage 4

Erläuterungen zu den Maßnahmen aus dem Gutachten der Firma BSL die nicht umgesetzt werden sollen

Maßnahmenblatt 10.3

OE	Finanzverwaltung	Sachgebiet	allgemeine Zuweisungen, allg. Umlagen
Produkt	61.1.1.01.318211		
Beschreibung	Kreisumlage		
Beschreibung Maßnahme	Erhöhung der Kreisumlage von 36% auf 37%		
Ergebnishaushalt			
	Bezug (IST)	Konsolidierung (SOLL)	Ergebnis (Einsparung)
Ergebnis 2023	131.352.277 €		
Planjahr 2024	134.046.972 €	134.046.972 €	0 €
Planjahr 2025	136.727.911 €	140.525.909 €	3.797.998 €
Planjahr 2026	139.462.470 €	143.336.427 €	3.873.957 €
Planjahr 2027	142.251.719 €	146.203.156 €	3.951.437 €
Planjahr 2028	145.096.753 €	149.127.219 €	4.030.465 €
Ergebnis 2024-2028			15.653.857 €
Erläuterung			
Die Erhöhung der Kreisumlage von 36 % auf 37 % soll zusätzliche Einnahmen für den Landkreis generieren, um die finanzielle Handlungsfähigkeit zu stärken. Diese Maßnahme stellt eine moderate Anpassung dar, um gestiegene Kosten für öffentliche Aufgaben und Dienstleistungen besser decken zu können.			
Von der Maßnahme betroffen			
Von der Maßnahme betroffen sind die kreisangehörigen Gemeinden, die die erhöhte Umlage an den Landkreis entrichten müssen. Auch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden könnten indirekt betroffen sein, da die zusätzlichen Belastungen gegebenenfalls durch Einsparungen oder Anpassungen auf kommunaler Ebene ausgeglichen werden müssten			
mögliche nachteilige Wirkungen			
Eine Erhöhung der Kreisumlage könnte die finanzielle Situation der Gemeinden belasten und deren Gestaltungsspielraum einschränken, was insbesondere kleinere oder finanziell schwächere Gemeinden negativ beeinflussen könnte. Dies könnte zu einer Reduktion kommunaler Leistungen oder zu einer zusätzlichen Belastung der Bürger durch Steuererhöhungen führen.			
Umsetzungsaufwand			
mittel			
Umsetzungszeitraum			
2025			
Erläuterung für Nichtumsetzung			
Eine Anhebung der Kreisumlage wird abgelehnt.			

Maßnahmenblatt 10.4

OE	Personalamt	Sachgebiet	Aus- und Fortbildung
Produkt	11.1.2.11.346110		
Beschreibung	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		
Beschreibung Maßnahme	Erhöhung der Kostenübernahme durch Beschäftigte auf 75%		
Ergebnishaushalt			
	Bezug (IST)	Konsolidierung (SOLL)	Ergebnis (Einsparung)
Ergebnis 2023	44.585 €		
Planjahr 2024	43.452 €	65.178 €	21.726 €
Planjahr 2025	44.321 €	66.482 €	22.161 €
Planjahr 2026	45.207 €	67.811 €	22.604 €
Planjahr 2027	46.112 €	69.167 €	23.056 €
Planjahr 2028	47.034 €	70.551 €	23.517 €
Ergebnis 2024-2028			113.063 €
Erläuterung			
<p>Die Maßnahme sieht vor, dass sich die Beschäftigten künftig zu 50 % mehr an den Kosten für Fortbildungen beteiligen müssen, sprich mit einem Anteil von 75 %. Diese Regelung soll die finanzielle Belastung des Personalamts verringern und gleichzeitig eine gezielte Eigenverantwortung der Beschäftigten bei der beruflichen Weiterbildung fördern.</p>			
Von der Maßnahme betroffen			
<p>Von der Maßnahme betroffen sind insbesondere die Beschäftigten, die an Fortbildungsmaßnahmen nach DV 07 teilnehmen. Das Personalamt ist ebenfalls betroffen, da es seine Fortbildungsbudgets entsprechend anpassen und eine stärkere Beteiligung der Beschäftigten organisieren muss.</p>			
mögliche nachteilige Wirkungen			
<p>Eine mögliche nachteilige Wirkung dieser Maßnahme könnte eine Abnahme des Interesses der Beschäftigten an Fortbildungsangeboten sein, da die finanzielle Belastung eine abschreckende Wirkung haben könnte. Langfristig könnte dies zu einem Fachkräftemangel und einer geringeren Qualifikation der Mitarbeiter führen, was negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Organisation haben könnte.</p>			
Umsetzungsaufwand			
hoch			
Umsetzungszeitraum			
sofort			
Erläuterung für Nichtumsetzung			
<p>Die aktuelle Qualifizierungsstrategie ist in der DV07 zwischen der Dienststelle und den Mitarbeitenden geregelt. Diese kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Im Rahmen des PEK wurde die aktuelle Handhabung zur Kostenübernahme ebenfalls festgeschrieben und seitens der Dienststelle bestätigt. Die kostenseitige Beteiligung an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist nicht nur ein Zeichen von Wertschätzung gegenüber den Mitarbeitenden, sondern auch eine strategische Investition in den langfristigen Erfolg der Landkreisverwaltung.</p> <p>Folgende Argumente sprechen für eine weiterführende Fortsetzung der aktuellen Qualifizierungsstrategie.</p> <p>> nächste Seite <</p>			

- Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit
- Steigerung der Produktivität
- Förderung der Mitarbeiterbindung
- Arbeitgeberattraktivität
- Anpassung an den Fachkräftemangel
- Stärkung der Innovationsfähigkeit
- Gesetzliche und branchenspezifische Anforderungen

Maßnahmenblatt 10.5

OE	Personalamt	Sachgebiet	Personalangelegenheiten
Produkt	11.1.2.02.404130		
Beschreibung	Betriebliches Gesundheitsmanagement		
Beschreibung Maßnahme	Einstellung der Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements		
Ergebnishaushalt			
	Bezug (IST)	Konsolidierung (SOLL)	Ergebnis (Einsparung)
Ergebnis 2023	-30.344 €		
Planjahr 2024	-81.600 €	0 €	81.600 €
Planjahr 2025	-83.232 €	0 €	83.232 €
Planjahr 2026	-84.897 €	0 €	84.897 €
Planjahr 2027	-86.595 €	0 €	86.595 €
Planjahr 2028	-88.326 €	0 €	88.326 €
Ergebnis 2024-2028			424.650 €
Erläuterung			
Die Maßnahme sieht die vollständige Einstellung aller Angebote im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements vor, da es sich hierbei um freiwillige Leistungen des Kreises handelt. Diese Entscheidung dient der Kostenreduktion und der Konzentration der Mittel auf gesetzlich vorgeschriebene und prioritäre Aufgaben.			
Von der Maßnahme betroffen			
Von der Maßnahme betroffen sind alle Mitarbeitenden, die bisher von den Angeboten des betrieblichen Gesundheitsmanagements profitiert haben. Dies umfasst sowohl präventive Maßnahmen zur Gesundheitsförderung als auch unterstützende Leistungen, die bisher die Arbeitsfähigkeit und das Wohlbefinden der Beschäftigten positiv beeinflusst haben.			
mögliche nachteilige Wirkungen			
Die Einstellung dieser Maßnahmen könnte die Attraktivität des Kreises als Arbeitgeber deutlich verringern, insbesondere im Vergleich zu anderen Arbeitgebern, die solche Leistungen weiterhin anbieten. Langfristig besteht die Gefahr, dass dies zu einer geringeren Mitarbeiterzufriedenheit, einer Zunahme krankheitsbedingter Ausfälle sowie einem erhöhten Fachkräftemangel führt, da potentielle Bewerber sich eher für Arbeitgeber mit umfassenden Gesundheitsangeboten entscheiden könnten.			
Umsetzungsaufwand			
hoch			
Umsetzungszeitraum			
sofort			
Erläuterung für Nichtumsetzung			
<ul style="list-style-type: none"> -Verringerung AG Attraktivität (bei bestehenden MA aber auch für künftige sowie Azubis/Studis) -Verringerung MA Zufriedenheit -Steigerung gesundheitlicher Ausfälle -Weiter steigender Fachkräftemangel 			

Maßnahmenblatt 10.6

OE	Personalamt	Sachgebiet	Aus- und Fortbildung
Produkt	11.1.2.11.426125		
Beschreibung	Zentrale Fortbildung Mitarbeiter		
Beschreibung Maßnahme	Aussetzen der Fortbildungsangebote AL1/AL2		
Ergebnishaushalt			
	Bezug (IST)	Konsolidierung (SOLL)	Ergebnis (Einsparung)
Ergebnis 2023	-72.034 €		
Planjahr 2024	-48.756 €	-24.378 €	24.378 €
Planjahr 2025	-49.731 €	0 €	49.731 €
Planjahr 2026	-50.726 €	0 €	50.726 €
Planjahr 2027	-51.740 €	0 €	51.740 €
Planjahr 2028	-52.775 €	0 €	52.775 €
Ergebnis 2024-2028			229.350 €
Erläuterung			
Die Maßnahme sieht das Aussetzen der Fortbildungsangebote für die Angestelltenlehrgänge I und II (AL1/AL2) vor oder eine Übertragung der Kosten auf die Beschäftigten. Ziel ist es, die Fortbildungskosten für den Kreis zu reduzieren und damit finanzielle Ressourcen einzusparen.			
Von der Maßnahme betroffen			
Von der Maßnahme betroffen sind insbesondere die Mitarbeitenden, die an den Angestelltenlehrgängen I und II teilnehmen möchten oder sich aktuell in diesen Lehrgängen befinden. Auch die langfristige Personalentwicklung im Kreis ist betroffen, da diese Lehrgänge ein wichtiger Bestandteil der Qualifizierung für gehobene Aufgaben sind.			
mögliche nachteilige Wirkungen			
Das Aussetzen der Fortbildungsangebote könnte langfristig zu einem Fachkräftemangel führen, da weniger Beschäftigte die notwendige Qualifikation für höhere Verwaltungsaufgaben erwerben können. Dies könnte die Leistungsfähigkeit und Effizienz der Verwaltung beeinträchtigen und auch die Attraktivität des Arbeitgebers negativ beeinflussen, wenn Mitarbeiter weniger Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung haben.			
Umsetzungsaufwand			
hoch			
Umsetzungszeitraum			
sofortige Umsetzung neuer Maßnahmen, Auslaufen laufender Maßnahmen bis 2025			
Erläuterung für Nichtumsetzung			
Eine Umsetzung der Maßnahme aus dem Maßnahmenblatt 10-6 kann mit Blick auf den mittelfristigen Personalbedarf bis 2030, welcher aufgrund geplanter Abgänge und Fluktuation eine Nachbesetzung von über 500 Stellen erfordert, nicht empfohlen werden. In der Zukunft wird die wesentliche Herausforderung des Personalwesens darin liegen, hochqualifiziertes Personal sachgerecht ersetzen zu können und das eigene Personal entsprechend zu entwickeln und zu binden.			
Eine Verringerung der Beteiligung an den Kosten der berufsqualifizierenden Weiterbildungen AL I / AL II wird dazu führen, dass sich die Bereitschaft zur Durchführung dieser Qualifizierungen deutlich verringert, was im Zuge des zunehmenden Fachkräftemangels und demografischen Drucks auf die Landkreisverwaltung zu einer weiteren Verschärfung der Personalsituation führen wird.			

Maßnahmenblatt 10.8

OE	Jugendamt	Sachgebiet	Verwaltungsprodukt
Produkt	36.1.1.99.442950		
Beschreibung	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine		
Beschreibung Maßnahme	Kündigung der Mitgliedschaften		
Ergebnishaushalt			
	Bezug (IST)	Konsolidierung (SOLL)	Ergebnis (Einsparung)
Ergebnis 2023	-3.790 €		
Planjahr 2024	-4.284 €	-4.000 €	284 €
Planjahr 2025	-4.370 €	-4.000 €	370 €
Planjahr 2026	-4.457 €	0 €	4.457 €
Planjahr 2027	-4.546 €	0 €	4.546 €
Planjahr 2028	-4.637 €	0 €	4.637 €
Ergebnis 2024-2028			14.294 €
Erläuterung			
Mitgliedschaft im "Deutsches Institut für Jugend und Familie e.V." (DIJuF) ist freiwillig. Zweck des Vereins ist die Förderung der für soziale Arbeit bedeutsamen Wissenschaften und Fort- und Weiterbildung von im sozialen Bereich tätigen Fachkräften. Als Mitglied in dem Verein sind (notwendige) Weiterbildungen für pädagogisches Personal kostengünstig zu realisieren.			
Von der Maßnahme betroffen			
MA Jugendamt			
mögliche nachteilige Wirkungen			
Die Kosten für Fortbildungen von Mitgliedern liegt regelmäßig erheblich unter den Kosten für Fortbildung von Nichtmitgliedern. Eine Erhöhung der Fort- und Weiterbildungskosten für verpflichtende und notwendige Weiterbildung bei Kündigung der Mitgliedschaft ist zu erwarten. Zudem ist der direkte und aktuelle Zugang zu Fachinformationen im Bereich soziale Arbeit erschwert, wodurch sich die Qualität der Aufgabenerledigung verringern kann.			
Umsetzungsaufwand			
niedrig			
Umsetzungszeitraum			
ab 2026 bei Kündigung der Mitgliedschaft bis 30.09.2025			
Erläuterun für Nichtumsetzung			
<ul style="list-style-type: none"> - preisgünstigere Fortbildungen - bei Familienrechtsstreitigkeiten Vertretung im Ausland - Gutachten zu Rechtsfragen bezüglich von Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss - Ermittlung von Aufenthalts von Zahlungspflichtigen im Ausland, Kontakte zu Botschaften - Rechtssicherheit in den jeweiligen Verfahren vor den Familiengerichten 			

Maßnahmenblatt 10.9

OE	Jugendamt	Sachgebiet	Verwaltungsprodukt
Produkt	36.1.1.99.443116		
Beschreibung	Öffentlichkeitsarbeit		
Beschreibung Maßnahme	Anpassung des Haushaltsansatzes gem. des Haushaltsergebnisses der Vorjahre - Verringerung um 90%		
Ergebnishaushalt			
	Bezug (IST)	Konsolidierung (SOLL)	Ergebnis (Einsparung)
Ergebnis 2023	-92 €		
Planjahr 2024	-4.080 €	0 €	4.080 €
Planjahr 2025	-4.162 €	-416 €	3.745 €
Planjahr 2026	-4.245 €	-424 €	3.820 €
Planjahr 2027	-4.330 €	-433 €	3.897 €
Planjahr 2028	-4.416 €	-442 €	3.975 €
Ergebnis 2024-2028			19.517 €
Erläuterung			
<p>Ausgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit dienen in erster Linie der Information der BürgerInnen zu den (Hilfs-)Angeboten des Jugendamtes und Angeboten von freien Trägern zur Abwendung von notwendigen Interventionen des Jugendamtes.</p> <p>In den vergangenen fünf Jahren wurde der Haushaltsansatz des jeweiligen Jahres nie vollständig ausgeschöpft. Die Anpassung erfolgt ab 2026 i.Vgl. zu den Vorjahren auf eine realistische Größe. Für 2025 werden die Mittel aufgrund des geplanten Jugendhilfetages in den Haushalt eingestellt.</p>			
Von der Maßnahme betroffen			
./.			
mögliche nachteilige Wirkungen			
./.			
Umsetzungsaufwand			
niedrig			
Umsetzungszeitraum			
sofort			
Erläuterun für Nichtumsetzung			
<p>Werbung um Pflegeeltern sowie sonstige Informationen an Bürger sind bedarfsnotwendig - Teilnahme am Dt. Jugendhilfetag 2025 in Leipzig</p>			

Maßnahmenblatt 10.10

OE	BKR	Sachgebiet	Brandschutz
Produkt	12.6.1.01.431210		
Beschreibung	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		
Beschreibung Maßnahme	Kürzung der Zuweisungen auf 70% v.d.H.d. Haushaltsansatzes		
Ergebnishaushalt			
	Bezug (IST)	Konsolidierung (SOLL)	Ergebnis (Einsparung)
Ergebnis 2023	-32.000 €		
Planjahr 2024	-137.700 €	-96.390 €	41.310 €
Planjahr 2025	-140.454 €	-98.318 €	42.136 €
Planjahr 2026	-143.263 €	-100.284 €	42.979 €
Planjahr 2027	-146.128 €	-102.290 €	43.839 €
Planjahr 2028	-149.051 €	-104.336 €	44.715 €
Ergebnis 2024-2028			214.979 €
Erläuterung			
Verringerung der zur Verfügung stehenden Pauschale für Reparatur und Instandhaltung der den Gemeinden zur Verfügung gestellten Fahrzeuge durch Anpassung des Haushaltsansatzes im Vgl. zum Haushaltsergebnis der Vorjahre unter Berücksichtigung der laufenden Verträge mit Rückstellung für nicht planbare Sonderausgaben.			
Von der Maßnahme betroffen			
Gemeindefeuerwehren			
mögliche nachteilige Wirkungen			
./.			
Umsetzungsaufwand			
niedrig			
Umsetzungszeitraum			
sofort			
Erläuterun für Nichtumsetzung			
Eine Reduktion der Zuweisungen könnte die Wartung und Einsatzbereitschaft von Feuerwehrfahrzeugen beeinträchtigen, was langfristig zu höheren Instandhaltungskosten und möglichen Einschränkungen in der Einsatzfähigkeit führen könnte.			

Maßnahmenblatt 10.11

OE	BKR	Sachgebiet	Brandschutz
Produkt	12.6.1.01.443111		
Beschreibung	Sonstige Geschäftsausgaben		
Beschreibung Maßnahme	Aussetzung freiwilliger Leistungen		
Ergebnishaushalt			
	Bezug (IST)	Konsolidierung (SOLL)	Ergebnis (Einsparung)
Ergebnis 2023	-1.713 €		
Planjahr 2024	-10.812 €	0 €	10.812 €
Planjahr 2025	-11.028 €	0 €	11.028 €
Planjahr 2026	-11.249 €	0 €	11.249 €
Planjahr 2027	-11.474 €	0 €	11.474 €
Planjahr 2028	-11.703 €	0 €	11.703 €
Ergebnis 2024-2028			56.266 €
Erläuterung			
<p>Jährlich werden Ehrungen für ehrenamtlich und hauptamtlich aktive Feuerwehrkameraden bei Dienstjubiläen durchgeführt. Für die Veranstaltung werden z.T. Räumlichkeiten angemietet und Catering zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich um eine zu streichende freiwillige Leistung.</p>			
Von der Maßnahme betroffen			
ehrenamtliche und hauptamtliche Feuerwehrkameraden			
mögliche nachteilige Wirkungen			
Schwächung des Ehrenamtes durch geringere Wertschätzung.			
Umsetzungsaufwand			
mittel			
Umsetzungszeitraum			
sofort			
Erläuterun für Nichtumsetzung			
Schwächung des Ehrenamtes durch geringere Wertschätzung			

Maßnahmenblatt 10.12

OE	Sozialamt	Sachgebiet	Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege
Produkt	33.1.1.01.442950		
Beschreibung	Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine		
Beschreibung Maßnahme	Kündigung der Mitgliedschaft im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.		
Ergebnishaushalt			
	Bezug (IST)	Konsolidierung (SOLL)	Ergebnis (Einsparung)
Ergebnis 2023	-1.068 €		
Planjahr 2024	-1.530 €	-1.530 €	0 €
Planjahr 2025	-1.561 €	-1.561 €	0 €
Planjahr 2026	-1.592 €	0 €	1.592 €
Planjahr 2027	-1.624 €	0 €	1.624 €
Planjahr 2028	-1.656 €	0 €	1.656 €
Ergebnis 2024-2028			4.872 €
Erläuterung			
Die Mitgliedschaft im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. eröffnet den Zugang zu Fachinformationen und Fortbildungen.			
Von der Maßnahme betroffen			
Mitarbeitende des Sozialamtes sowie sonstige Mitarbeitende des Landkreises, die derzeit von durch Inanspruchnahme von Fortbildungen und Fachinformation von der Mitgliedschaft in dem Verein profitieren.			
mögliche nachteilige Wirkungen			
Die Kosten für Fortbildungen von Mitgliedern liegt regelmäßig erheblich unter den Kosten für Fortbildung von Nichtmitgliedern. Eine Erhöhung der Fort- und Weiterbildungskosten bei Kündigung der Mitgliedschaft ist zu erwarten.			
Umsetzungsaufwand			
gering			
Umsetzungszeitraum			
ab 2026 bei Kündigung bis 30.09.2025			
Erläuterun für Nichtumsetzung			
Die Umsetzung der Maßnahme führt bei Folgebetrachtungen nicht zur Einsparung sondern zu Mehrkosten und ist daher abzulehnen: Begründung:			
<ul style="list-style-type: none"> • neben Fortbildungen Fachinformationen, die der DV nur seinen Mitgliedern zur Verfügung stellt (z.B. Gutachten und Empfehlungen zu einzelnen Bereichen der Sozialgesetzgebung) • Rechnet man hier die Kosten auf mehrere Bereiche und Mitarbeiter hoch, amortisieren sich die Ausgaben für den Mitgliedsbeitrag rasch und es drohen Mehrausgaben für Fortbildung 			

Maßnahmenblatt 10.13

OE	Schul- und Sportamt	Sachgebiet	Sportförderung
Produkt	42.1.1.01.431840		
Beschreibung	Öffentlichkeitsarbeit		
Beschreibung Maßnahme	Streichung des Zuschusses für Ferienfreizeiten		
Ergebnishaushalt			
	Bezug (IST)	Konsolidierung (SOLL)	Ergebnis (Einsparung)
Ergebnis 2023	-6.000 €		
Planjahr 2024	-8.160 €	0 €	8.160 €
Planjahr 2025	-8.323 €	0 €	8.323 €
Planjahr 2026	-8.490 €	0 €	8.490 €
Planjahr 2027	-8.659 €	0 €	8.659 €
Planjahr 2028	-8.833 €	0 €	8.833 €
Ergebnis 2024-2028			42.465 €
Erläuterung			
Förderung des Oberlausitzer Kreisportbundes für die Förderung von Ferienfreizeiten ist eine freiwillige und einzusparende Leistung.			
Von der Maßnahme betroffen			
Kinder- und Jugendliche, KSB			
mögliche nachteilige Wirkungen			
Durch die Zuschüsse von werden Angebote im Bereich der Sportförderung bezuschusst, die insgesamt 13000 Kinder und Jugendliche im Landkreis Görlitz erreichen können. Durch die Bezuschussung hat der Landkreis Einfluss auf die Qualität von Sportfreizeitangeboten. Wegfall dieser Förderung führt ggf. zu einer Steigerung der Kosten für Gesunderhaltung von Kindern und Jugendlichen oder zu höheren Kosten im Bereich der Jugendhilfe.			
Umsetzungsaufwand			
mittel			
Umsetzungszeitraum			
sofort			
Erläuterun für Nichtumsetzung			
In nahezu allen Ferienwochen (Winter, Sommer, Herbst) führt der Oberlausitzer Kreissportbund Ferienfreizeiten gemeinsam mit den Sportvereinen durch. Hier können Kinde- und Jugendliche verschiedenste sportliche Angebote kennenlernen und ausprobieren. Die Vereine können dabei neue Mitglieder gewinnen. Dabei kommt auch der Bildungsfaktor zum Tragen, denn auch Erste Hilfe, Gesunde Ernährung, demokratische Teilhabe und soziale Kompetenzen werden dabei vermittelt. Durch den Wegfall dieser Förderung wären die zahlreichen Maßnahmen und Projekte nicht mehr durchführbar. Weniger Kinder- und Jugendliche könnten für den Sport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung und die Vereine begeistert werden. Es wäre perspektivisch mit höheren Ausgaben für die präventive Kinder- und Jugendarbeit aber auch im Gesundheitssektor zu rechnen.			

Maßnahmenblatt 10.14

OE	Schul- und Sportamt	Sachgebiet	Sportförderung
Produkt	42.1.1.01.431842		
Beschreibung	Vereinsförderung		
Beschreibung Maßnahme	Einstellung der Vereinszuschüsse		
Ergebnishaushalt			
	Bezug (IST)	Konsolidierung (SOLL)	Ergebnis (Einsparung)
Ergebnis 2023	-124.591 €		
Planjahr 2024	-142.800 €	0 €	142.800 €
Planjahr 2025	-145.656 €	0 €	145.656 €
Planjahr 2026	-148.569 €	0 €	148.569 €
Planjahr 2027	-151.541 €	0 €	151.541 €
Planjahr 2028	-154.571 €	0 €	154.571 €
Ergebnis 2024-2028			743.137 €
Erläuterung			
<p>Der Landkreis fördert gegenwärtig alle Vereine mit einer Kinder- oder Jugendsportsparte und mindestens 8 vereinsangehörigen Kindern auf Antrag mit 10€ pro Kind pro Jahr (basierend auf der Sportförderrichtlinie des LK). desweiteren wird die Finanzierung der Trainerausbildung und die Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen gefördert.</p> <p>Es handelt sich um eine freiwillige und demnach einzusparende Leistung</p>			
Von der Maßnahme betroffen			
Kinder und Jugendliche, Vereine mit Angebote für Kinder und Jugendliche			
mögliche nachteilige Wirkungen			
Sport in Sportvereinen ist insbesondere für Kinder und Jugendliche als präventive Maßnahme zu sehen, mit der Folgekosten im Bereich Gesundheit und Jugendhilfe langfristig minimiert und eingespart werden können. Wird die Förderung eingestellt, fhrt das ggf. zu Erhöhung der Kosten im Bereich Jugendhilfe.			
Umsetzungsaufwand			
mittel			
Umsetzungszeitraum			
sofort			
Erläuterun für Nichtumsetzung			
<p>Die Pauschalförderung im Rahmen der Sportförderrichtlinie erhalten Sportvereine mit mindestens 8 Kindern und Jugendlichen. Dabei wird eine Förerung von 10 Euro pro Kind/ Jugendlichen ausgezahlt. Ohne diese Förderung könnten die Sportvereine im Landkreis Görlitz ihren Trainings- und Wettkampfbetrieb gerade im Kinder- und Jugendsport nicht mehr in der heutigen Angebotsvielfalt aufrecht erhalten. Auch die Aus- und Weiterbildung von Wettkampfrichtern würde den Vereinen erschwert werden, was direkte Auswirkungen auf den Wettkampfsport im Landkreis Görlitz hätte. Dieser könnte ohne qualifizierte Wettkampfrichter nicht mehr durchgeführt werden. Auch der Nachwuchsleistungssport würde durch die wegfallende Unterstützung durch den Landkreis Görlitz erhebliche Einschränkungen erfahren. Ohne Fahrtkostenzuschüsse wäre den Sportvereinen die Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen in vielen Fällen nicht mehr möglich. Somit hätten Nachwuchsleistungssportler aus dem Landkreis Görlitz einen erheblichen Standortnachteil.</p> <p>Durch die Streichung dieser Unterstützung würden Sportangebote der Vereine als sinnvolle Freizeitbeschäftigung für Kinder und Jugendliche entfallen und die Kosten im Bereich der präventiven Kinder- und Jugendarbeit sowie im Gesundheitssektor enorm steigen.</p>			

Maßnahmenblatt 10.15

OE	Schul- und Sportamt	Sachgebiet	Sportförderung
Produkt	42.1.1.01.431843		
Beschreibung	Institut. Förderg. Geschäftsstelle Kreissportbund		
Beschreibung Maßnahme	Einstellung des Zuschusses für den Oberlausitzer Kreissportbund		
Ergebnishaushalt			
	Bezug (IST)	Konsolidierung (SOLL)	Ergebnis (Einsparung)
Ergebnis 2023	-85.000 €		
Planjahr 2024	-102.000 €	-102.000 €	0 €
Planjahr 2025	-104.040 €	-104.040 €	0 €
Planjahr 2026	-106.121 €	0 €	106.121 €
Planjahr 2027	-108.243 €	0 €	108.243 €
Planjahr 2028	-110.408 €	0 €	110.408 €
Ergebnis 2024-2028			324.772 €
Erläuterung			
Mit dem Zuschuss werden etwa 3 Personalstellen der Geschäftsstelle des Kreissportbundes finanziert. Eine Beendigung der finanziellen Beteiligung führt ggf. (wahrscheinlich) zur Auflösung der Geschäftsstelle des KSB.			
Von der Maßnahme betroffen			
Vereine, KSB			
mögliche nachteilige Wirkungen			
Der Kreissportbund übernimmt vielfältige Unterstützungsaufgaben für die Vereine. Eine Schließung der Geschäftsstelle belastet die Vereine und führt ggf. zu einer Reduktion des Angebots in der Vereinslandschaft. Zuschüsse des Landessportbundes werden nur ausgeschüttet, wenn Qualitätsstandards eingehalten werden, für die die Finanzierung der 3 Personalstellen notwendig ist.			
Umsetzungsaufwand			
hoch			
Umsetzungszeitraum			
frühestens 2026			
Erläuterun für Nichtumsetzung			
<p>Durch den institutionellen Zuschuss des Landkeises an die Geschäftsstelle des Oberlausitzer Kreissportbundes (OKSB) als Dachverband der Sportvereine im Landkreis Görlitz werden drei Mitarbeiter finanziert. Es handelt sich dabei um eine Anteilsfinanzierung. Bei einer Streichung müssten die drei Mitarbeiter entlassen werden und die meisten Projekte wären nicht mehr durchführbar. Zudem würde es zu einer drastischen Kürzung der Förderung durch den Landessportbund kommen, da eine qualitative Arbeit ohne den Landkreiszuschuss nicht mehr zu leisten wäre. Somit würde im Landkreis Görlitz eine Beratung der Sportvereine oder auch wichtige Schulungen/ Übungsleiterfortbildungen entfallen, was eine extrem negative Auswirkung auf die Durchführung von Wettkampfsport im Landkreis Görlitz zur Folge hätte. Wichtige Sportveranstaltungen des OKSB, wie die Kindersportwoche (für 120 Kitas und 1300 Kinder), das Sportfest für Menschen mit Behinderung oder der Zittauer Gebirgslauf&Wandertreff (5.000 Teilnehmer), würden wegfallen.</p> <p>Der Landkreis Görlitz wäre der einzige Landkreis in Sachsen, der keinen Kreissportbund und somit Dachverband der Sportvereine mit eigener Geschäftsstelle mehr hätte. Es gäbe weniger koordinierten Wettkampfsport, keine zentrale Übungsleiterausbildung und weniger zentrale Sportveranstaltungen im Landkreis Görlitz.</p> <p>> nächste Seite <</p>			

Diese Maßnahme hätte die weitreichsten negativen Folgen für die Sportler und die Vereine im Landkreis Görlitz. Es ist mit erheblichen Mehrkosten in der Jugendhilfe und im Gesundheitsbereich zu rechnen, wenn diese Maßnahme umgesetzt wird, da Sport eine der präventivsten Maßnahmen in der Entwicklung von Kinder und Jugendlichen ist und auch die sozialen Kompetenzen fördert. Aber auch die Kosten im Gesundheitssektor würden erheblich ansteigen.

Maßnahmenblatt 10.16

OE	Amt für Infrastruktur und Mobilität	Sachgebiet	ÖPNV
Produkt	54.7.1.01		
Beschreibung	Gesamtkosten ÖPNV		
Beschreibung Maßnahme	Reduktion des ÖPNV-Angebots auf gesetzliches Mindestmaß Schulbeförderung, Einsparung von 20%		
Ergebnishaushalt			
	Bezug (IST)	Konsolidierung (SOLL)	Ergebnis (Einsparung)
Ergebnis 2023	-7.806.243 €		
Planjahr 2024	-7.962.368 €	-7.962.368 €	0 €
Planjahr 2025	-8.121.615 €	-6.497.292 €	1.624.323 €
Planjahr 2026	-8.284.048 €	-6.627.238 €	1.656.810 €
Planjahr 2027	-8.449.728 €	-6.759.783 €	1.689.946 €
Planjahr 2028	-8.618.723 €	-6.894.978 €	1.723.745 €
Ergebnis 2024-2028			6.694.823 €
Erläuterung			
Reduktion des ÖPNV-Angebots auf das gesetzliche Mindestmaß (Sicherstellung der Schülerbeförderung über Linien des ÖPNV zur Verringerung der Gesamtkosten für den Schülerverkehr).			
Von der Maßnahme betroffen			
BürgerInnen			
mögliche nachteilige Wirkungen			
./.			
Umsetzungsaufwand			
hoch			
Umsetzungszeitraum			
frühestens 2025 nach flächendeckender Einführung der Bezahlkarte			
Erläuterun für Nichtumsetzung			
<p>Fazit</p> <p>Die Kürzung des ÖPNV-Angebots um 20 % ist weder rechtlich noch praktisch umsetzbar. Der ÖPNV ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Daseinsvorsorge und der Mobilitätswende im Landkreis Görlitz. Bereits umgesetzte Einsparungen von 3-4 % zeigen, dass die Verkehrsunternehmen und die Landkreisverwaltung verantwortungsvoll mit den vorhandenen Mitteln umgehen.</p> <p>Explizit wird noch einmal auf den Beschluss des Mobilitätsbeirates (BESCHLUSS 01 vom 03.06.2024 Empfehlung an den Kreistag zur Sicherstellung und Optimierung des ÖPNV-Angebots im Landkreis Görlitz) verwiesen. Diese liegt den Kreisräten vor und ist zudem, so wie das Zustandekommen und die bisherige Arbeit des Mobilitätsbeirates, öffentlich unter https://mobilitaet.landkreis.gr/ dokumentiert.</p> <p>Statt weiterer Kürzungen müssen innovative Lösungen gefunden werden, um den ÖPNV zu stärken und zukunftsfähig zu machen. Der Landkreis Görlitz darf nicht riskieren, durch eine drastische Reduzierung des Angebots beim ÖPNV seine noch vorhandene Attraktivität, Lebensqualität zu verlieren und damit auch wirtschaftliche Entwicklung zu gefährden.</p>			

Maßnahmenblatt	10-02	
Produkt	11.1.1.12 (lt. Gutachten 11.1.3.01.348310)	
Beschreibung	Erstattungen von Zweckverbänden und dergleichen	
Beschreibung Maßnahme	Abschließen eines kostenpflichtigen Dienstleistungsvertrages mit dem Zweckverband "Allwetterbad Großschönau"	
Stellungnahme Fachbereich Beteiligungen		
<p>Der Zweckverband „Allwetterbad Großschönau“ verfügt über kein eigenes Personal. Der Landkreis Görlitz erledigt unentgeltlich die Kassengeschäfte und die Verbandsverwaltung. Ein Vergleich mit den Zweckverbänden Kulturraum und Flugplatzverwaltung ist nicht möglich, da der Zweckverband "Allwetterbad Großschönau" im Gegenzug abweichend zu den anderen Verbandsgemeinden keine Verbandsumlage vom Landkreis erhält. Mit dem Abschluss eines Dienstleistungs- oder Geschäftsbesorgungsvertrages, der nicht nur das fremde Kassengeschäft, sondern auch die Verbandsverwaltung beinhaltet, wird im Umkehrschluss auch die Zahlung einer Verbandsumlage fällig. Eine Änderung der Verbandsumlage zieht die Änderung der Verbandssatzung unter Einbeziehung der kommunalpolitischen Gremien der Verbandsmitglieder nach sich. Für den Zweckverband selbst wird sich keine gesamt- wie finanzwirtschaftliche Veränderung ergeben. Jedoch werden die Verbandsmitglieder belastet. Der sich insgesamt für den Landkreis Görlitz ergebende Effekt aus dem Abschluss eines kostenpflichtigen Dienstleistungsvertrages wird als gering eingeschätzt. Ebenfalls wird auf die umsatz- und ertragssteuerrechtlichen Auswirkungen für den Landkreis Görlitz mit Abschluss eines solchen Dienstleistungsvertrages hingewiesen. Mit der Haushaltsplanung 2025 des Zweckverbandes "Allwetterbad Großschönau" wird die veränderte Vertragsgestaltung sowie eine Neukalkulation der Verbandsumlage berücksichtigt.</p>		
Hinweise zu Gutachten BSL / fachlich-inhaltliche Korrekturen		
<ul style="list-style-type: none"> - bei dem Abschluss eines Dienstleistungsvertrages handelt es sich nicht um eine Gebühr sondern um ein Leistungsentgelt - Bezugszahlen können nicht nachvollzogen werden - die Situationsbeschreibung zwischen ZV, als Eigentümer Allwetter und Betreibergesellschaft (TRIXI-Park GmbH) ist nicht korrekt dargestellt / der ZV hat keine Nutzer 		
Umsetzungsaufwand	gering	
Umsetzungszeitraum	2025	
HSK	Kategorie	1
Konsolidierungspotential (Einparungen)	IST 2023	- €
	V-IST 2024	- €
	2025	10.000,00 €
	2026	10.000,00 €
	2027	10.000,00 €
	2028	10.000,00 €
Ergebnis	2024-2028	40.000,00 €

Maßnahmenblatt	10-24	
Betroffene Beteiligung	Kreiskrankenhaus Weißwasser gemeinnützige GmbH	
Beschreibung	Transformation mit Fokus auf Notfallversorgung und externe Kooperation	
Beschreibung Maßnahme	Bedarfsgerechte Reduktion des Krankenhaus Weißwassers auf zwei stationäre Abteilungen als Minimum zur Sicherstellung der Notfallversorgung und Prüfung weiterer Reduktionen zur Anbahnung einer externen Kooperation	
Stellungnahme Fachbereich Beteiligungen		
<p>Die Reduzierung der Hauptabteilungen erfolgt bereits aktuell. Damit verbunden ist auch die Reduzierung der Fixkosten.</p> <p>Die krankenhausplanerische Abmeldung der Frauenheilkunde kann erst erfolgen, wenn die Grundlage für AOP-Leistungen und die Einordnung der pauschalen Zuwendung von 200.000 EUR gemäß der G-BA-Richtlinie unkritisch beantwortet ist. Bis dahin ist die Transformation zwar organisatorisch, jedoch nicht krankenhausplanerisch umzusetzen. Die Hauptabteilungen Innere Medizin und Chirurgie sowie die Notfallaufnahme bleiben bestehen.</p> <p>Inwiefern das Kreiskrankenhaus Weißwasser nach neuer Planungsvorgabe des Freistaates Sachsen ein Haus der sektorenübergreifenden Versorgung bzw. ein Level-1i-Haus wird, ist erst im Verlauf der nächsten Monate zu beantworten, sofern die Umsetzungsschritte bekannt werden.</p> <p>Die Vergabe des Kreiskrankenhauses Weißwasser ist eine Option, deren Umsetzung ist jedoch als kritisch zu bewerten. Derzeitig ist nicht zu erwarten einen geeigneten Interessenten zu finden. Dennoch sollten die Kontakte zunächst zum Städtischen Klinikum Görlitz und dem Carl-Thiem-Klinikum Cottbus intensiviert werden.</p> <p>In der Kreistagssitzung im Juni 2025 ist eine Fortschreibung und ein Sachstandsbericht zum Grundsatzbeschluss "Neustrukturierung Gesundheitszentrum" vorgesehen.</p>		
Hinweise zu Gutachten BSL / fachlich-inhaltliche Korrekturen		
<p>Weshalb der Transformationsprozess ab 2026 gesetzt und mit 4 Mio. EUR bewertet wird, kann nicht beurteilt/bestätigt werden. Die im Gutachten angegebenen Jahresergebnisse sind schwer zu verifizieren. Die Angaben sind bei unveränderter Krankenhaus-Finanzierung tendenziell als positiver einzuschätzen. Durch die Veränderung der Krankenhaus-Finanzierung ab 2026 ist die Prognose diffizil.</p>		
Umsetzungsaufwand	hoch	
Umsetzungszeitraum	bereits in Umsetzung / siehe Beschlussfassung Kreistag	
HSK	Kategorie	3
Konsolidierungspotential (Einparungen)	IST 2023	- €
	V-IST 2024	- €
	2025	- €
	2026	- €
	2027	- €
	2028	- €
Ergebnis	2024-2028	- €

Maßnahmenblatt	10-25	
Betroffene Beteiligung	Med. Versorgungszentren des Krankenhauses Weißwasser gGmbH	
Beschreibung	Veräußerung MVZ Weißwasser	
Beschreibung Maßnahme	Veräußerung der Kassensitze des MVZ Weißwasser nach der Übergabe des Kreiskrankenhauses an einen externen Betreiber.	
Stellungnahme Fachbereich Beteiligungen		
<p>Die Veräußerung der KV-Arztstühle im MVZ Weißwasser ist als kritisch zu betrachten. Zum einen ergänzen die Arztstühle die stationäre Krankenhausversorgung. Die Übergabe an einen Wettbewerber kann negative Auswirkungen auf die Krankenhaus-Fälle nach sich ziehen. Andererseits unterstützt die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen die Besetzung freier Arztstühle mit Anschubfinanzierungen.</p> <p>Es wird kaum einen Markt für zu veräußernde KV-Arztstühle geben, wenn in einer unterversorgten Region freie Arztstühle zur Verfügung stehen und gefördert werden. Damit ist vor allem die Versorgungssituation betroffen. Möglicherweise ergibt sich eine Übertragung an Gemeinden in der Region.</p> <p>In der Kreistagssitzung im Juni 2025 ist eine Fortschreibung und ein Sachstandsbericht zum Grundsatzbeschluss "Neustrukturierung Gesundheitszentrum" vorgesehen.</p>		
Hinweise zu Gutachten BSL / fachlich-inhaltliche Korrekturen		
Die angesetzten Veräußerungserlöse können nicht beurteilt/bestätigt werden.		
Umsetzungsaufwand	hoch	
Umsetzungszeitraum	entfällt	
HSK	Kategorie	3
Konsolidierungspotential (Einparungen)	IST 2023	- €
	V-IST 2024	- €
	2025	- €
	2026	- €
	2027	- €
	2028	- €
Ergebnis	2024-2028	- €

Maßnahmenblatt	10-26	
Betroffene Beteiligung	Klinikum Oberlausitzer Bergland gemeinnützige GmbH (kurz: KOB)	
Beschreibung	Reduzierung Leistungsportfolio Ebersbach und Prüfung der Nachnutzung	
Beschreibung Maßnahme	Reduzierung des Leistungsportfolios am KOB Standort Ebersbach und Prüfung der Nachnutzung als Geriatrie-Zentrum	
Stellungnahme Fachbereich Beteiligungen		
<p>Die Schritte der Transformation am Klinikum Oberlausitzer Bergland sind zutreffend beschrieben.</p> <p>Die Berechnung der zusätzlichen Kosten für Notfallstrukturen mit 6 Mio. EUR ist nicht nachzuvollziehen. Zutreffend ist, dass bei Einstellung der Notfallaufnahme am Standort Ebersbach zusätzliche Rettungsmittel erforderlich sein werden. Die Mehrkosten von 6 Mio. EUR für die gesamte Umstrukturierung sind inhaltlich nicht nachzuvollziehen.</p> <p>Die Baumaßnahme der Intensivstation und Notfallambulanz am Standort Zittau ist zwar zeitlich im Kontext zu sehen, jedoch sind auch hierbei 6 Mio. EUR nicht korrekt zugeordnet.</p> <p>Der Anteil Ebersbach an der KOB-Kostenstruktur mit 75,81 % ist nicht erklärlich und bedarf ggf. einer Überprüfung.</p> <p>Die Pacht bliebe bei alternativen Nutzungsinhalten unberührt. Lediglich die Veräußerung/Übertragung der Gebäude hätte die Konsequenz eines Wegfalls der Pachteinnahmen. Eine mögliche Veräußerung des Gebäudes muss mit einem Betreiberkonzept untersetzt sein.</p> <p>In der bestehenden Struktur als Standort des Klinikums Oberlausitzer Bergland bleibt die Einordnung als Gesundheitszentrum/sectorenübergreifende Versorgungseinrichtung als Option. Hierbei sind die Planungsvorgaben des Freistaates Sachsen eine wesentliche Entscheidungsgrundlage. Mit der krankenhauplanerischen Abmeldung wäre die Abgabe an Betreibergesellschaften für Arztzentren etc. verbunden.</p> <p>Die Reduzierung der stationären Versorgung am Standort Ebersbach führt eindeutig zu längeren Transportwegen für Notfallpatienten.</p> <p>In der Kreistagssitzung im Juni 2025 ist eine Fortschreibung und ein Sachstandsbericht zum Grundsatzbeschluss "Neustrukturierung Gesundheitszentrum" vorgesehen.</p>		
Hinweise zu Gutachten BSL / fachlich-inhaltliche Korrekturen		
<p>Die Berechnung der zusätzlichen Kosten für Notfallstrukturen mit 6 Mio. EUR ist nicht nachzuvollziehen.</p> <p>Die Mehrkosten von 6 Mio. EUR für die gesamte Umstrukturierung sind inhaltlich nicht nachzuvollziehen.</p> <p>Die KOB-Kostenstruktur mit 75,81 % ist nicht erklärlich.</p>		
Umsetzungsaufwand	hoch	
Umsetzungszeitraum	bereits in Umsetzung / siehe Beschlussfassung Kreistag	
HSK	Kategorie	3
Konsolidierungspotential (Einparungen)	IST 2023	- €
	V-IST 2024	- €
	2025	- €
	2026	- €
	2027	- €
	2028	- €
Ergebnis	2024-2028	- €

Maßnahmenblatt	10-27		
Betroffene Beteiligung	MVZ Löbau GmbH		
Beschreibung	Schließung MVZ in Ebersbach		
Beschreibung Maßnahme	Schließung des medizinischen Versorgungszentrums am Standort Ebersbach		
Stellungnahme Fachbereich Beteiligungen			
<p>Im Gutachten wird die Schließung des MVZ in Ebersbach benannt. Die Darstellung der einzelnen Standorte und die Betrachtung des Jahresfehlbetrags auf Ebersbach fokussiert, lässt handwerkliche Ungenauigkeiten des Verfassers vermuten. Annehmbar wird sich für das MVZ Löbau ebenfalls nicht problemlos ein Käufer der KV-Arztstze finden, hier sei beispielsweise aktuell die Praxis für Kinder- und Jugendmedizin Ebersbach aufgeführt.</p> <p>Die Veräußerung des Verwaltungsgebäudes ist anzustreben. Zu beachten ist, dass weniger die KV-Arztstze, sondern vielmehr der zentrale Server des Klinikums Oberlausitzer Bergland eine Herausforderung darstellt. Der Server muss umgesetzt bzw. virtualisiert werden.</p> <p>In der Kreistagssitzung im Juni 2025 ist eine Fortschreibung und ein Sachstandsbericht zum Grundsatzbeschluss "Neustrukturierung Gesundheitszentrum" vorgesehen.</p>			
Hinweise zu Gutachten BSL / fachlich-inhaltliche Korrekturen			
<p>Die angesetzten Veräußerungserlöse können nicht beurteilt/bestätigt werden. Der Verkaufserlös Verwaltungsgebäude kann nicht beurteilt/bestätigt werden. Kosten für die Umsetzung Servertechnik wird in der Kalkulation nicht berücksichtigt.</p>			
Umsetzungsaufwand	hoch		
Umsetzungszeitraum	bereits in Umsetzung / siehe Beschlussfassung Kreistag		
HSK	Kategorie	3	
Konsolidierungspotential (Einparungen)	IST 2023	-	€
	V-IST 2024	-	€
	2025	-	€
	2026	-	€
	2027	-	€
	2028	-	€
Ergebnis	2024-2028	-	€

Maßnahmenblatt	10-28	
Betroffene Beteiligung	Krankenhausservicegesellschaft Löbau-Zittau mbH (kurz KSG)	
Beschreibung	Bündelung der Krankenhausservicegesellschaften	
Beschreibung Maßnahme	Beide Krankenhausservicegesellschaften KSG (fürs KOB) und SKW (fürs KH Weißwasser) werden zusammengelegt und ihre Aufgaben neu verteilt. Die KSG konzentriert sich hierbei auf alle Krankenhäuser	
Stellungnahme Fachbereich Beteiligungen		
<p>Die Zusammenlegung der Servicegesellschaften ist mittelfristig anzustreben, idealerweise unter der Klarheit, ob das Kreiskrankenhaus Weißwasser als Standort an Dritte abgegeben wird.</p> <p>Die Beschreibungen erscheinen insgesamt oberflächlich und handwerklich kritisch. In der Kreistagssitzung im Juni 2025 ist eine Fortschreibung und ein Sachstandsbericht zum Grundsatzbeschluss "Neustrukturierung Gesundheitszentrum" vorgesehen. In dieser Fortschreibung soll auch die Auswirkungen der Neustrukturierung auf den Konzernverbund und damit verbundene Potentiale betrachtet werden.</p>		
Hinweise zu Gutachten BSL / fachlich-inhaltliche Korrekturen		
Unter „Betroffene Beteiligung“ wird die Servicegesellschaft des Krankenhauses Weißwasser nicht aufgeführt.		
Umsetzungsaufwand	hoch	
Umsetzungszeitraum	bereits in Umsetzung / siehe Beschlussfassung Kreistag	
HSK	Kategorie	3
Konsolidierungspotential (Einparungen)	IST 2023	- €
	V-IST 2024	- €
	2025	- €
	2026	- €
	2027	- €
	2028	- €
Ergebnis	2024-2028	- €

Maßnahmenblatt	10-29	
Betroffene Beteiligung	Gerhart-Hauptmann Theater Görlitz-Zittau GmbH (kurz GHT); Theater - Servicegesellschaft mbH	
Beschreibung	Rückzug des Landkreises aus der Finanzierung des GHT	
Beschreibung Maßnahme	Rückzug des Landkreises aus der Finanzierung des Gerhart-Hauptmann-Theaters zur finanziellen Entlastung aufgrund steigender Personalkosten und fehlender Beitragsdynamisierung des Freistaats	
Stellungnahme Fachbereich Beteiligungen		
<p>1. Rückzug des Landkreises aus der Finanzierung der GHT GmbH (Empfehlung, S. 104)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die gesellschaftsrechtlichen Bedingungen und Möglichkeiten eines „Rückzuges“ des Landkreises sind nicht benannt und untersucht. - Es ist davon auszugehen, dass ein Rückzug des Landkreises mit der Aufgabe seiner Gesellschafteranteile verbunden sein würde. - Die diesbezüglichen Möglichkeiten/Bedingungen sind in den §§ 5 und 6 des Gesellschaftsvertrages benannt. Variante A: Kündigung der Gesellschaft durch den Landkreis mit einer Frist von 3 Jahren zum Ende eines Jahres, folgender Übergang der Anteile auf die weiteren Gesellschafter. Variante B: Auflösung der Gesellschaft nach § 60,1 Nr. 2 GmbH-Gesetz mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. - Es wird von Abfindungen/Transformationskosten i.H.v. 4,5 Mio. EUR ausgegangen. Die Grundlagen dieser Berechnung und die Art der vorgesehenen Strukturverkleinerung werden nicht offengelegt. Es wird lediglich der Abbau von rd. 200 Stellen benannt (S. 106). Tatsächlich würde eine vollständige Auflösung der Struktur zu ungleich höheren Transformationskosten führen, selbst beim Abbau von 200 Stellen liegen diese vermutlich weitaus höher als dargestellt. - Ob vor allem wie vor diesem Hintergrund der benannte „vollständige Beispielbetrieb“ (S. 105) gewährleistet werden kann, ist nicht nachzuvollziehen. <p>2. Alternative Maßnahme: Abbau Musiktheater</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die gesellschaftsrechtlichen Bedingungen sind nicht dargestellt/analysiert (§10,2, e Gesellschaftsvertrag, wesentliche Veränderung des Unternehmens, Voraussetzung: vorherige Entscheidung des Kreistages und beider Stadträte) - Unmittelbare Folgeeffekte im Bereich der Finanzierung, (Kulturpaktförderung, Gesellschafterzuschüsse Stadt Görlitz) sind nicht vollumfänglich berücksichtigt. Diese mindern das dargestellte Einsparpotential für den Landkreis ggf. erheblich. 		
Hinweise zu Gutachten BSL / fachlich-inhaltliche Korrekturen		
<p>Auf die derzeitige Beschlusslage des Kreistages zur Variantenuntersuchung wird nicht eingegangen. Einsparungen bereits in 2026 sind nicht anzunehmen, da vorgelagerte Beschlussfassungen zwingend sind.</p>		
Umsetzungsaufwand	hoch	
Umsetzungszeitraum	bereits in Umsetzung / siehe Beschlussfassung Kreistag	
HSK	Kategorie 2	
Konsolidierungspotential (Einparungen)	IST 2023	- €
	V-IST 2024	- €
	2025	- €
	2026	- €
	2027	1.400.000,00 € <i>Differenz Fortführung KP I+ II / Defizitausgleich</i>
	2028	1.600.000,00 € <i>Differenz Fortführung KP I+ II / Defizitausgleich</i>
Ergebnis	2024-2028	3.000.000,00 €

Maßnahmenblatt	10-30		
Betroffene Beteiligung	Schlesisch-Oberlausitzer Museumsverband gGmbH (kurz SOM)		
Beschreibung	Rückzug des Landkreises		
Beschreibung Maßnahme	Der Landkreis Görlitz zieht sich aus dem Museumsverband zurück, indem er seine 65-prozentigen Anteile an der Gesellschaft aufgibt		
Stellungnahme Fachbereich Beteiligungen			
<p>Der Landkreis erhält keine Pachteinnahmen in Höhe von 134.928,20 €/pro Jahr mehr. Durch die Pachteinnahme beim Landkreis von 134,928,20 €/p.a. und die Zuschussvereinbarung an den SOM in Höhe von 157.718,28 € /p.a. entsteht ein Saldo von 22.790,08 €/p.a. Der Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Stiftung für Kunst und Kultur würde ggf. gekündigt und fällt in die Verantwortung und Bearbeitung des Landkreises zurück, mit der Folge Vorhaltung Personal zur Bearbeitung. Gemäß Sächsischen Kulturraumgesetz (§2 Abs. 1) ist im Freistaat Sachsen die Kulturpflege eine Pflichtaufgabe der Gemeinden und Landkreise. Wenn dem Landkreis Görlitz solche kulturellen Einrichtungen, wie das Museum in Markersdorf, gehören, ist der Landkreis für die Erhaltung verpflichtet. Die Höhe ist nicht festgelegt. Fällt die Liegenschaft Markersdorf "Dorfmuseum" an den Landkreis Görlitz zurück, muss der Museumsbetrieb für die Dauer der Zweckmittelbindungsfrist durch den Landkreis gesichert werden. Die Zweckmittelbindungsfristen sind zu beachten (bis 31.03.2027 Projekt: Antrag auf Zuwendung für Investitions- und Strukturmaßnahmen).</p> <p>Aussage in den Erläuterungen: „Es gibt keine Synergien zwischen den Standorten...“. Dies wird widerlegt, da fast alle Mitarbeiter standortübergreifend tätig sind. Durch den Verbund wird ermöglicht, dass größere Fördermittel beantragt und bewirtschaftet werden können. Anders als in den Erläuterungen ausgeführt besitzt, neben dem Schloss Krobnitz, gerade das Dorfmuseum Markersdorf große kulturelle Relevanz und hat auf Grund der zweitgrößten Besucherzahlen das meiste Potential zur Erwirtschaftung des Deckungsbeitrages.</p> <p>Zusätzlich würde ein Sponsoringbetrag von 35 TEUR wegfallen, die der Landkreis einwirbt. Mit Wegfall des Dorf museums würde das pädagogische Programm wegfallen wie z.B. Ganztagsangebote für Schulen. Zudem subd erhebliche Einschnitte im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu erwarten. Würde das Museum in Markersdorf an den Landkreis zurück fallen, entfällt der Sitzgemeindeanteil in Höhe von 23.528 € der Gemeinde Markersdorf an den SOM. Zudem könnte die Voraussetzung für die Kulturraumförderung wegfallen.</p>			
Hinweise zu Gutachten BSL / fachlich-inhaltliche Korrekturen			
<p>Beteiligungsanteil beträgt korrekt 66,5% (lt. BSL 65 %) Im Planjahr 2027 - Einsparung 522.862 € ist nicht nachvollziehbar --> Darstellungsfehler ? Die Veräußerung von Geschäftsanteilen bedarf der schriftlichen Einwilligung durch die Gesellschafterversammlung (§ 13 Abs. 1 Satzung), Mitgesellschafter sind die Gesellschafter Stadt Reichenbach, die Gemeinden Markersdorf und Königshain . Die aufgezeigten 0,16 Mio. Euro für die jährlichen Kosten in den Erläuterungen (S. 122) sind nicht nachvollziehbar.</p>			
Umsetzungsaufwand	hoch		
Umsetzungszeitraum	2025	1. Schritt Erstellung Gutachten	
HSK	Kategorie	2	Gutachten "Zukunftsvision Museumsverband" - Erarbeitung möglicher Finanzierungs- und Betreibermodelle
Konsolidierungspotential (Einparungen)	IST 2023	-	€
	V-IST 2024	-	€
	2025	-	€
	2026	-	€
	2027	-	€
	2028	-	€
	Ergebnis	2024-2028	-

Maßnahmenblatt	10-31	
Betroffene Beteiligung	Kultur- und Weiterbildungsgesellschaft mbH (kurz KuWeit)	
Beschreibung	Einstellen der Finanzierung aller nicht-pflichtigen Aufgaben	
Beschreibung Maßnahme	Reduktion der Finanzierung auf den Betrieb der Wohnheime und vollständige Einstellung der Bezuschussung aller nicht-pflichtigen Aufgaben (Volkshochschulen, Musikschulen, Bibliotheken). Der Verlustausgleich wird auf potenzielle Verluste der Wohnheime reduziert, die Bezuschussung durch die Holding/LK fällt vollständig weg	
Stellungnahme Fachbereich Beteiligungen		
<p>Das Sächsische Kulturraumgesetz (SächsKRG) deklariert die Kulturpflege als Pflichtaufgabe der Gemeinden und Landkreise (§ 2 (1) SächsKRG) und verpflichtet damit auch den Landkreis Görlitz, die kulturelle Grundversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Der Landkreis Görlitz erfüllt diese Aufgabe durch die Kultur- und Weiterbildungsgesellschaft mbH (KuWeit), als Beteiligung des Landkreises. Hier sind insbesondere folgende Einrichtungen und Projekte zu nennen: Betrieb der Christian-Weise-Bibliothek (CWB) (Stadtbibliothek Zittau, Stadtbibliothek Löbau, Historischer und heimatgeschichtlicher Altbestand, Kreisergänzungsbibliothek und Fahrbibliothek), Betrieb der Volkshochschule Dreiländereck (vhs) (hier insbesondere der Fachbereich Kultur und das Projekt „Jugendkunstschule Oberlausitz-Niederschlesien“), Betrieb der Kreismusikschule Dreiländereck (KMS), Projekt Schülerkonzerte, Projekt Dreiklang (Orchester- und Ensembleprojekt der öffentlichen Musikschulen im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien und elementarer Bestandteil der Förderfähigkeit der Einrichtungen).</p> <p>Eine Einschränkung oder Schließung dieser Angebote bzw. Einrichtungen könnte rechtlich problematisch sein, insbesondere wenn dadurch die kulturelle Grundversorgung beeinträchtigt werden würde. Dies würde einen Präzedenzfall im Freistaat Sachsen bilden. Durch das Gutachten wird vorgeschlagen, das Aufgabenportfolio des Unternehmens auf den Betrieb der Auszubildendenwohnheime und die Erbringung von IT-Dienstleistungen zu beschränken. Neben den rein wirtschaftlichen Aspekten des Gutachtens sind hier zudem rechtliche Einschränkungen zu beachten: Eine Kommune darf eine Beteiligung nur unterhalten, wenn dies durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist, das Unternehmen in Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf steht und der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann. (§ 63 SächsLKRö, § 94a (1) SächsGemO).</p> <p>Sollte das Aufgabenportfolio des Unternehmens auf eine im weitesten Sinne wirtschaftliche Tätigkeit, insbesondere der Erbringung von IT-Dienstleistungen beschränkt werden, so steht der im Gutachten vorgeschlagenen Ausweitung der Dienstleistung ggf. der öffentliche Zweck oder die potentielle Wettbewerbsverzerrung entgegen. Die Folge könnte sein, dass die Leistung extern vergeben werden muss, was den Zuschussbedarf der verbleibenden Wohnheime erhöht oder, dass diese Leistung in die Kernverwaltung zurückgeführt werden müsste, was aufgrund der Tarifbindung des Landkreises einen deutlichen Kostenanstieg nach sich zieht. Zwischen der KuWeit und der Stadt Zittau wurde ein Erbbaupachtvertrag geschlossen, welcher sich auf die Liegenschaft Salzhaus Zittau erstreckt. Dieser gilt bis zum Jahr 2096. Vertraglich vereinbart ist ein Vorkaufsrecht der Stadt Zittau als Grundstückseigentümerin. In Anbetracht der prekären Lage der öffentlichen Haushalte ist davon auszugehen, dass die Stadt Zittau von diesem kein Gebrauch machen kann, sofern die KuWeit den Betrieb des Salzhauses aufgeben müsste.</p> <p>Die Einstellung eines Betriebes der CWB und vhs würde zudem dazu führen, dass vier Etagen der Immobilie ungenutzt blieben. Eine Vermietung ist aufgrund der Beschaffenheit der Einheiten und allgemeinen Wirtschaftslage in der Region nahezu ausgeschlossen. Die Folge wäre, dass vermutlich auch Dritte die Immobilie nicht erwerben würden. Zwischen der KuWeit und der Stadt Zittau besteht eine Zuschussvereinbarung zur Übernahme der Stadtbibliothek Zittau und des historischen und heimatgeschichtlichen Altbestands durch die KuWeit. Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung ist erstmalig zum 31.12.2026 möglich. Eine ähnliche Vereinbarung existiert zwischen dem Unternehmen und der Stadt Löbau. Hier ist eine Kündigung ebenfalls erstmalig zum 31.12.2026 möglich. Weiterhin geben diverse Zuwendungsbescheide die Unternehmensfortführung oder die Realisierung von Maßnahmen in der Zukunft als Zuwendungsvoraussetzung an. Hierzu zählen zum Beispiel institutionelle Förderungen der Einrichtungen, Investitionsförderungen (z.B. Umbau vhs WSW über Mittel nach dem InvKG, Gesamtkosten 442.000 € oder Investitionsförderungen der vhs über WbFöVO, aktuell ca. 80.000 € gebunden) oder Projektförderungen (z.B. Medienkompetenzförderung der SLM mit Bindung bis zum 31.12.2027, ca. 350.000 €). Ein vorzeitiger Ausstieg aus diesen Förderungen oder die Abwicklung des jeweiligen Geschäftsbetriebs als Fördergegenstand führt zu Rückzahlungsverpflichtungen.</p>		
Hinweise zu Gutachten BSL / fachlich-inhaltliche Korrekturen		
<p>Der Zuschuss gilt für das gesamte Unternehmen und lässt sich nicht einrichtungs- oder stellenbezogen darstellen.</p> <p>Die Dynamisierung des Zuschusses basiert auf der einstimmigen Entscheidung des Kreistages des Landkreises Görlitz und dient der Dynamisierung der Gehälter der Beschäftigten des Unternehmens. Eine Bezeichnung als „Verlustausgleich“ ist folglich unpassend.</p> <p>Erneut sei darauf hingewiesen, dass nicht von jährlichen Gewinnen gesprochen werden kann. Zum Teil resultieren diese aus Einmaleffekten wie z.B. Stellenvakanzen oder unplanbaren Bestellaufträgen im Bereich der IT. In der 20-jährigen Unternehmensgeschichte ist das Ziel weiterhin die Gem. Gesellschaftsvertrag übernimmt die KuWeit auch Aufgaben im Bereich der Jugend- und Sozialarbeit. Die ehemalige Einrichtung „Jugend-Beruf-Start“ wurde mit ihren Angeboten in die vhs Dreiländereck integriert, bzw. wurde MGH Görlitz als Bereich separiert.</p> <p>Der Bereich der IT-Dienstleistungen ist pauschal nicht als profitabel zu bezeichnen und, bedingt durch Förderprogramme wie unter anderem den Digitalpakt, ebenfalls subventionsabhängig.</p> <p>Anders als in der Maßnahmenzusammenfassung des Gutachtens angesprochen, können die Wohnheime keine Wäschereidienstleistungen für Pflegeeinrichtungen übernehmen. Hierzu fehlen an allen Standorten personelle, räumliche und maschinelle Kapazitäten. Gleichzeitig wird die bestehende Nachfrage durch gewerbliche Anbieter mit entsprechenden Kapazitäten oder die Werkstätten für Menschen mit Behinderung, welche die Angebote subventioniert und damit bedeutend kostengünstiger erbringen, gedeckt. Eine Tätigkeitsaufnahme in diesem Bereich könnte zudem eine Wettbewerbsverzerrung darstellen.</p> <p>Transformationskosten werden nicht berücksichtigt.</p>		
Umsetzungsaufwand	hoch	
Umsetzungszeitraum	entfällt	
HSK	Kategorie	3
Konsolidierungspotential (Einparungen)	IST 2023	- €
	V-IST 2024	- €
	2025	- €
	2026	- €
	2027	- €
	2028	- €
Ergebnis	2024-2028	- €

Maßnahmenblatt	10-32		
Betroffene Beteiligung	Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau mbH; Niederschlesische Entsorgungsgesellschaft mbH		
Beschreibung	EGLZ übernimmt Müllentsorgung im ganzen Landkreis		
Beschreibung Maßnahme	Die EGLZ übernimmt die gesamte Hausmüllentsorgung im Landkreis und Prüfung des Verkaufs der NEG-Anteile		
Stellungnahme Fachbereich Beteiligungen			
<p>Dem Grunde nach gibt es von Seiten Beteiligungsmanagement keine Einwände zu den beschriebenen Maßnahmen. Lediglich die Art und Weise sowie die zeitliche Abfolge sollten ggf. noch konkretisiert und überarbeitet werden. Es wird daher die Erarbeitung eines Gutachtens vorgeschlagen. Zielstellung soll sein, die hoheitliche Abfallentsorgung im Sinne des Abfallgebührenzahlers effizient zu gestalten und das Geschäftsmodell dahingehen zu erweitern, dass frei im kommunalen Haushalt verwendbare Mittel aus dem gewerblichen Sektor zur Verfügung stehen. Des Weiteren sollen davon unabhängig Zuwendungen an Dritte (z.B. Sponsoring) nicht unbeachtet bleiben.</p>			
Hinweise zu Gutachten BSL / fachlich-inhaltliche Korrekturen			
<p>Zahlen nicht nachvollziehbar, unter Beachtung der topographischen Gegebenheiten sind ab 2026 jährliche Einsparungen von bis zu 80 T€ zweifelhaft (siehe Seite 115). Die Abtretung von Geschäftsanteilen, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Mitgesellschafters gem. § 18 des Gesellschaftsvertrages. Es ist fraglich, ob bei dem Gutachten die kommunalen abgaberechtlichen Vorschriften beachtet wurden. In Kenntnis der Entsorgungsgebiete und der unterschiedlichen Lohnniveaus (Aussage BSL s 160) in den Gesellschaften ist es denkbar, dass eine Entsorgung des nördlichen Landkreises von Lawalde aus zu deutlichen Mehrkosten führt. Leistungen wie Kompostierung, Betrieb von zwei Wertstoffhöfen (Entsorgung von Abfällen jeglicher Art), Schadstoffmobil, Sperrmüllentsorgung bleiben bei der Betrachtung außen vor.</p>			
Umsetzungsaufwand	hoch		
Umsetzungszeitraum	2025/2026 Gutachten		
HSK	Kategorie	1	Gutachten
Konsolidierungspotential (Einparungen)	IST 2023	-	€
	V-IST 2024	-	€
	2025	-	€
	2026	-	€
	2027	-	€ <i>Effekte lassen sich schwer beziffern.</i>
	2028	-	€ <i>Effekte lassen sich schwer beziffern.</i>
Ergebnis	2024-2028	-	€

Maßnahmenblatt	10-33		
Betroffene Beteiligung	Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau mbH (kurz EGLZ); Regiebetrieb Abfallwirtschaft		
Beschreibung	EGLZ übernimmt Gebührenkalkulation		
Beschreibung Maßnahme	Die EGLZ übernimmt nach dem gesamten operativen Entsorgungsgeschäft auch die Kalkulation der Gebühren bei gleichzeitiger Auflösung des Regiebetriebs Abfallwirtschaft		
Stellungnahme Fachbereich Beteiligungen			
<p>Dem Grunde nach gibt es von Seiten Beteiligungen keine Einwände zu der beschriebenen Maßnahmen. Es sollte der Übergang des Regiebetriebs als erster Schritt zur Neustrukturierung der Abfallwirtschaft im Landkreis Görlitz untersucht werden. Derzeitig baut die EGLZ mbH die neuen Umkleiden für die gewerblichen MA in die ehemalige EEA-Anlage / KAT-Lager um. Die Bauarbeiten werden bis zur 2. Jahreshälfte 2025 andauern. Erst danach könnten die zusätzlichen Büroraume im jetzigen Dusch- und Umkleidebereich geschaffen werden. Eine Umsetzung der Maßnahme bzw. der Mitarbeiter nach Lawalde ist eher auf Anfang 2027 (frühestens Mitte 2026) zu planen, da dann auch die räumlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen.</p>			
Hinweise zu Gutachten BSL / fachlich-inhaltliche Korrekturen			
Umsetzungsaufwand	hoch		
Umsetzungszeitraum	2027		
HSK	Kategorie	1	Aufnahme Tätigkeit Arbeitsgruppe in 2025
Konsolidierungspotential (Einparungen)	IST 2023	-	€
	V-IST 2024	-	€
	2025	-	€
	2026	-	€
	2027	100.000,00	€ <i>Übernommen BSL</i>
	2028	100.000,00	€ <i>Übernommen BSL</i>
Ergebnis	2024-2028	200.000,00	€

Maßnahmenblatt	10-34	
Betroffene Beteiligung	WEM Gesellschaft zur Betreibung der Waldeisenbahn Muskau mbH	
Beschreibung	Rückzug des Landkreises	
Beschreibung Maßnahme	Rückzug des Landkreises nach Ende des laufenden Förderprojektes bei gleichzeitiger Unterstützung des Fördervereins für den Weiterbetrieb	
Stellungnahme Fachbereich Beteiligungen		
<p>Der Rückzug wäre bis 2027 nicht realisierbar, da das Vorhaben InvKG bis 2028 läuft.</p> <p>Der Verein (nicht „Förderverein“) als Mitgesellschafter unterstützt den Betrieb der WEM durch die Realisierung eigener Teilbereiche (Dampflokomotiven, denkmalgeschützte Fahrzeuge und Museum mit eigener Infrastruktur) bereits maßgeblich und befindet sich seit Jahren deutlich an seiner Leistungsgrenze. Eine Übernahme von Mehraufgaben oder gar des Gesamtbetriebes der Bahn durch den Verein ist nicht möglich.</p> <p>Ohne die tragende Rolle des Landkreises würden der WEM zukünftig das öffentliche Interesse und die politische Kraft fehlen, den Betrieb mit den notwendigen öffentlichen Zuschüssen und Projektförderungen auszustatten.</p> <p>Würde sich der Landkreis aus der WEM zurückziehen, wäre:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafterversammlung gem. § 8 Gesellschaftsvertrag (GV) erforderlich - für den wegfallenden Zuschuss des Landkreises eine alternative Finanzierung zu finden, da der Zuschussbedarf für den Betrieb der Bahn bestehen bleibt. - der Kooperationsvertrag zwischen dem LK GR und dem ZVON zur Finanzierung des Betriebes der WEM in Frage gestellt. Der ZVON bezuschusst die WEM nachrangig nach den Zuschüssen der Gesellschafter. - der Betrieb der Bahn einzustellen und eine neue Betriebserlaubnis für die WEM GmbH oder einen anderen Betreiber zu erwirken, da der LK GR Inhaber der Genehmigung ist und die WEM GmbH als Erfüllungsgehilfe dient. - der Gestattungsvertrag mit dem Landkreis für die Liegenschaften weiterhin kostenfrei für die WEM GmbH oder einen neuen Betreiber aufrechtzuerhalten, da sonst der Zuschussbedarf steigt. <p>Wenn durch den Rückzug des Landkreises der Betrieb der Bahn nicht fortgeführt werden kann, wäre mit folgenden Auswirkungen zu rechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laut Gestattungsvertrag mit dem Landkreis, wären die baulichen Anlagen zurückzubauen. Dies macht jedoch eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, welche nicht zu erwarten ist. - Fördermittlerückzahlung auf Grund nicht eingehaltener Fördermittelbindungsfristen (Förderprojekt nach Inv-KG, aktuell ca. 3,2 Mio.€) - Für die Liegenschaften der WEM wäre auch ohne Bahnbetrieb die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen. Insbesondere betrifft das rund 50 Bahnübergänge und ein Brückenbauwerk. - Es besteht ein Erbbaurechtsvertrag mit der Stadt Weißwasser für den Betriebsbahnhof, mit einer Laufzeit bis 2056. <p>Eine Betriebseinstellung seitens der WEM GmbH würde dem Verein ebenfalls die Betriebsgrundlage entziehen und damit in eine Insolvenz treiben. Erhebliche Rückforderungen von Fördermitteln durch Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist für Projekte des Vereins wären damit verbunden.</p>		
Hinweise zu Gutachten BSL / fachlich-inhaltliche Korrekturen		
<p>Die Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und der WEM läuft bis einschließlich 2028. Daher sind keine Effekte in 2027 erreichbar. Die BG ist nicht von der Maßnahme betroffen, da die WEM eine unmittelbare Gesellschaft des Landkreises ist.</p> <p>ACHTUNG: Doppelung zu Maßnahme 10-17 - Zuständigkeit nicht SWIB sondern Beteiligungen, daher ist nur Erläuterung zu Maßnahmebeschreibung 10-35 zu berücksichtigen.</p>		
Umsetzungsaufwand	hoch	
Umsetzungszeitraum	entfällt	
HSK	Kategorie	3
Konsolidierungspotential (Einparungen)	IST 2023	- €
	V-IST 2024	- €
	2025	- €
	2026	- €
	2027	- €
	2028	- €
Ergebnis	2024-2028	- €

Maßnahmenblatt	10-35	
Betroffene Beteiligung	Zweckverband Flugplatzverwaltung Rothenburg Oberlausitz-Niederschlesien	
Beschreibung	Einstellung der Umlagezahlung	
Beschreibung Maßnahme	Einstellung des jährlichen Zuschusses des Landkreises in Höhe von 50.000 Euro	
Stellungnahme Fachbereich Beteiligungen		
<p>Die Umlagezahlung ist im Doppelhaushalt 2024/2025 genehmigt. Ab 2026 wird vorerst keine Umlage geplant. Daher ist eine Umsetzung unter derzeitiger Planannahme ab 2026 umsetzbar. Für den Doppelhaushalt 2026/2027 wird geplant keine Umlage zu erheben.</p> <p>Eine Umlage wird dann erhoben, soweit Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Verbandsanlagen durch privatrechtliche Entgelte, Beiträge und Gebühren nicht gedeckt werden, d.h. nur bei einem defizitären Haushalt.</p> <p>Die Erläuterung im Gutachten sind in sich widersprüchlich. Derzeit besteht eine Nachfrage nach Gewerbeflächen. Eine nachhaltige Nutzung der Flächen ist durch die Photovoltaikanlagen gegeben. Seit 2023 ist eine stetige Zunahme an Flugbewegungen und Nutzung als Übungsplatz der Bundeswehr zu verzeichnen.</p>		
Hinweise zu Gutachten BSL / fachlich-inhaltliche Korrekturen		
<p>Die Betrachtung der Auswirkungen im Gutachten ist zu lokal. Flugplätze im ländlichen Raum und im Kontext Strukturwandel haben eine regionale Bedeutung über die Grenzen der jeweiligen Gebietskulisse hinaus.</p> <p>Es handelt sich bei der Maßnahmen, um keinen Zuschuss, sondern satzungskonforme Umlage.</p> <p>Die Betreibergesellschaft agiert seit 2017 ohne Zuschüsse.</p> <p>Es betrifft zwei Flugplätze, den Verkehrslandeplatz Rothenburg/Görlitz und den Verkehrslandeplatz Görlitz. Keine Auswirkungen auf den Wohnungsbau der Region.</p>		
Umsetzungsaufwand	niedrig	
Umsetzungszeitraum	2026	
HSK	Kategorie	1
Konsolidierungspotential (Einparungen)	IST 2023	- €
	V-IST 2024	9.825,00 €
	2025	- €
	2026	50.000,00 €
	2027	50.000,00 €
	2028	50.000,00 €
Ergebnis	2024-2028	159.825,00 €

Maßnahmenblatt	10-36		
Betroffene Beteiligung	Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH (ENO); Flächenentwicklungsgesellschaft mbH (FG)		
Beschreibung	Reduktion des Leistungsumfanges der ENO und Rückführung von Aufgaben ins Landratsamt		
Beschreibung Maßnahme	Der Landkreis wird der schrittweise Rückzug aus der Aufgabenvergabe und die Integration von Kontrollaufgaben in die eigene Verwaltung langfristige Einsparungen empfohlen, während die ENO ab 2028 eigenständig und marktorientiert ohne feste finanzielle Unterstützung agieren muss		
Stellungnahme Fachbereich Beteiligungen			
<p>Reduzierung des Leistungsumfanges alleinig im betrauten Bereich ist hier zu betrachten. Der ENO muss es ermöglicht werden, ihr Dienstleistungsangebot am Markt zu erweitern; eine Unterstützung durch die Gesellschafter ist zwingend notwendig. Eine Öffnung für Mitgesellschafter ist kreisübergreifend zu prüfen. Mit Auslaufen des Betrauungsaktes im I. Quartal 2027 ist zu prüfen, ob die Mitgesellschafter ab 2027 mit einsteigen bzw. ist die Ausrichtung der ENO zu evaluieren, entsprechende Gesellschafterbeschlüsse sind zu fassen. Von Seiten der Beteiligungsverwaltung kann mangelnde Transparenz nicht bestätigt werden, alle abgeforderten Unterlagen wurden zur Verfügung gestellt. Die Aufgabenwidereingliederung ist widersprüchlich. Die Überführung von Stellen in die SWIB ist nicht näher untersetzt. Die Aufwendungen in der SWIB (bezogen auf die angedeuteten 3 VZÄ) für Personal, Arbeitsplatz, Verwaltungsgemeinkosten, Reisekosten und spezifische Sachkosten ist dem ausgewiesenen Konsolidierungspotential entgegenzusetzen (ca. 280 TEUR). Die anteiligen Kapazitäten für die Übernahme strategischer Kontrollaufgaben sind nicht beziffert Die ENO wird ihre Kostensätze in den wirtschaftlichen Dienstleistungen auch ggü. dem Landkreis erhöhen müssen, was auch zu Mehraufwendungen im Landkreishaushalt führt. Der Aufgabenumfang würde sich mit 3 VZÄ in der SWIB deutlich reduzieren (ca. 45% ggü. bisher lt. Betrauungsakt durchschnittlich 8.900 h, die die ENO für den Landkreis ausweist) Hinweis: im hier behandelten Budget sind die Bereiche (klassische) Wirtschaftsförderung (inkl. Standortmarketing), Bildung (inkl. zahlreicher Bildungsprodukte), Tourismus sowie Nachhaltigkeit enthalten und führt damit zu massiven Einschnitten für Bürger, Unternehmen und zivilgesellschaftliche Akteure Es mit dem Verlust von Fachwissen und Netzwerken zu rechnen. Potenzieller Verlust von Drittmittelprojekten von bis zu 3 Mio. EUR. Der Umsetzungsaufwand auf Seiten der ENO und deren Auswirkungen ist im Gutachten noch nicht bedacht. Ein solcher Transformationsprozess ist nicht kurzfristig zu realisieren. Um die negativen Auswirkungen für die ENO abzufangen, sind zunächst die Grundlagen und Rahmenbedingungen für stärker wirtschaftliches agieren zu schaffen. Es bedarf einer realistischen zeitlichen mittelfristigen Planung. Die ENO muss sich von nicht wirtschaftlich tragfähigen Projekten oder Teilmaßnahmen trennen. Zur Deckung der Verwaltungsgemeinkosten sind die Kostensätze der wirtschaftlichen Leistungen zu erhöhen.</p>			
Hinweise zu Gutachten BSL / fachlich-inhaltliche Korrekturen			
Das aufgezeigte Einspareffekt (350 TEUR / Jahr) enthält im Gegenzug nicht die Mehrkosten (Personal / VW-Kosten) bei der SWIB.			
Umsetzungsaufwand	hoch		
Umsetzungszeitraum	2027		
HSK	Kategorie	2	
Konsolidierungspotential (Einsparungen)	IST 2023	-	€
	V-IST 2024	-	€
	2025	-	€
	2026	-	€
	2027	-	€
	2028	-	€
Ergebnis	2024-2028	-	€

Maßnahmenblatt	10-37	
Betroffene Beteiligung	Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH	
Beschreibung	Rückzug des Landkreises	
Beschreibung Maßnahme	Der Landkreis wird empfohlen, sich ab 2025 aus der Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH zurückzuziehen.	
Stellungnahme Fachbereich Beteiligungen		
<p>Aus Sicht Beteiligungen, ist die Umsetzung ein längerer Prozess der eine Gremienbeteiligung (Kreistag) voraussetzt - § 8 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag (GV), hier würde es sich um die Veräußerung der Unternehmensbeteiligung handeln.</p> <p>Die Austrittserklärung (Rückzug) durch den Landkreis Görlitz müsste mit Angabe des Grundes durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen (§ 17 GV), dies wäre frühestens der 31.12.2026.</p> <p>Der Betrauungsakt vom 13.10.2020 (B Nr. 079 /2020 vom 07.10.2020) läuft am 31.12.2030 aus.</p> <p>Es wäre zu prüfen, ob ein Mitgesellschafter die Anteile erwerben möchte. Dies ist nahezu auszuschließen.</p> <p>Insgesamt kann man von einer touristischen Wertschöpfung in der Oberlausitz von über 750 Mio. € Bruttoumsätze ausgehen. Mit dem Rückzug des Landkreises wäre eine Fortführung der MGO als Destinationsmanagementorganisation (DMO) der Oberlausitz nicht mehr möglich, da niemand (auch nicht der Landkreis Bautzen) die alleinige Finanzierung der Touristischen Wirtschaftsförderung der Region übernehmen könnte und würde (zumal ca. 65 % der touristischen Wertschöpfung der Oberlausitz dem Landkreis Görlitz zugeordnet werden kann). Mit dem Rückzug des Landkreises kann der „Sächsische DMO Status“ und damit der Erfüllung der Kriterien aus den Richtlinien Masterplan Tourismus Sachsen nicht mehr gehalten werden. Als Folge stehen u.a. ca. 1 Million € Fördermittel jährlich allein aus der FRL Tourismus Sachsen nicht mehr für die Region zur Verfügung. Von diesen Fördermitteln profitiert insbesondere der Landkreis GR durch die aktive Zusammenarbeit mit den TGGs Naturpark Zittauer Gebirge, Neißeland und EGZ GmbH. Durch die Folgen der fehlenden touristische Wirtschaftsförderung fallen auch beträchtliche Steuereinnahmen in den Betrieben und Kommunen weg. Der Landkreis Görlitz wäre der einzige Landkreis in Sachsen, der keine DMO-Zugehörigkeit bzw. Anbindung mehr hat. Auch die Unterstützung und Integration in die Leistungen (Management- und Vermarktungsleistungen) der Landesgesellschaften würden entfallen, d. h. Partizipation der Mitgliedschaft LTV / bzw. Gesellschafter in TMGS für LK GR nicht mehr möglich. Das bedeutet auch, dass der Landkreis Görlitz zukünftig keine Sichtbarkeit mehr als Teil der Reisedestinationen Sachsens erhält. Die TGG-Unterstützung fällt aus, damit wären auch kommunale Aufgaben kaum mehr leistbar. Die Aufgaben aus dem Betrauungsakt müsste jemand anderes im Landkreis Görlitz übernehmen – Personalkosten sind dafür deutlich höher (da die Leistung ohne Förderung und weitere Synergien in der Verwaltung erbracht werden müssten). Die Verwaltung wird mit zusätzlichen Aufgaben und Personal damit teurer. Keine Anbindung an anderen Strukturen / Gebiete in der Lausitz als DMO mehr möglich. Der Erfolg des Transformationsprozesses zur Optimierung der Strukturen ist gefährdet – bisher wurden allein in den Prozess ca. 100 T€ investiert (über MGO im Auftrag der Landkreise)</p> <p>Es sind unmittelbare Auswirkung auch auf die Standort- und Lebensqualität (Freizeit- und Kulturwirtschaft etc.), da fast alle Engagements auch mit auf die Bevölkerung einzahlen, zu erwarten.</p> <p>Die MGO bzw. die gesamte Touristische Wirtschaftsförderung befindet sich aktuell auch im Auftrag des Landkreis GR in der Transformation. Damit geht der Übergang der MGO in einen Verband ab 2026/2027 einher. Auch nach der Verbandsgründung wird ein Betrag des Landkreises Görlitz notwendig werden, will man die Mittelbereitstellung nicht allein den Kommunen überlassen.</p>		
Hinweise zu Gutachten BSL / fachlich-inhaltliche Korrekturen		
<p>Werte von BSL nicht korrekt, Ausgleichszahlung 2024 betrug 175.000 €</p> <p>Ausgleichszahlung an die MGO im Jahr 2025 analog 2024 in Höhe von 175.000 € zzgl. der Beteiligung für die TGGs i. H. v. 16.800 €</p> <p>Die Angaben für 2025 und 2026 unter Einsparung sind nicht korrekt, da die Erhöhung im Schreiben vom 04.11.2024 durch die Landkreise abgelehnt wurde.</p> <p>Angaben für 2027 und 2028 unter Einsparung nicht nachvollziehbar, da nicht so beantragt.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung hat am 22.11.2024 den Plan 2025 mit den Ausgleichszahlungen einschließlich des Landkreises Görlitz beschlossen.</p>		
Umsetzungsaufwand	hoch	
Umsetzungszeitraum	2026	
HSK	Kategorie	2
Konsolidierungspotential (Einsparungen)	IST 2023	- €
	V-IST 2024	- €
	2025	- €
	2026	- €
	2027	- €
	2028	- €
Ergebnis	2024-2028	- €

keine Planung von Einsparungen, da in dem Planungszeitraum der BetA noch läuft

Maßnahmenblatt	10-38		
Betroffene Beteiligung	Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit mbH		
Beschreibung	Einstellung des Zuschusses		
Beschreibung Maßnahme	Die Zuschüsse des Landkreises an den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit mbH sollten vollständig eingestellt werden		
Stellungnahme Fachbereich Beteiligungen			
<p>Die Entscheidung über die zukünftige Mitgliedschaft und finanzielle Unterstützung des Europäischen Verbunds für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) mbH Deutsch-Polnischer Geopark Muskauer Faltenbogen ist von großer strategischer und regionaler Bedeutung. Der EVTZ steht nicht nur für grenzüberschreitende Zusammenarbeit, sondern stellt auch ein zentrales Instrument zum Erhalt des UNESCO-Titels im Muskauer Faltenbogen, zur Förderung der regionalen Entwicklung, des Tourismus und der internationalen Sichtbarkeit der Region dar. Die Einsparung von 50.000 Euro jährlich erscheint im Vergleich zu den langfristigen Vorteilen des EVTZ und des UNESCO-Titels vergleichsweise gering. Die Einstellung der Zuschüsse könnte kurzfristig den Haushalt entlasten, langfristig jedoch zu erheblichen Verlusten führen, insbesondere durch den möglichen Verlust des UNESCO-Titels und der damit verbundenen Fördermöglichkeiten. Der EVTZ ist bereits aktiv dabei, alternative Finanzierungsquellen zu erschließen, insbesondere durch EU-Fördermittel. Die finanzielle Unterstützung durch die Mitglieder ist jedoch weiterhin notwendig, um die Stabilität und die langfristige Planungssicherheit des Verbunds zu gewährleisten.</p> <p>Eine vollständige Abhängigkeit von Fördermitteln birgt Risiken, da diese oft projektgebunden und zeitlich begrenzt sind. Die Mitgliedsbeiträge sichern die Grundfinanzierung und ermöglichen eine kontinuierliche Arbeit des EVTZ. Dies ist ebenfalls eine Auflage durch die UNESCO. Die Einstellung der Zuschüsse würde die deutsch-polnische Zusammenarbeit erheblich schwächen und könnte das Vertrauen der Partner aus Polen und Brandenburg beeinträchtigen.</p> <p>Die Einstellung der Zuschüsse würde überdies die Zusammenarbeit bzw. das Engagement des Freistaates Sachsen sowie des Landes Brandenburg infrage stellen, die ihrerseits aufgrund der Bedeutung und der regionalen Verankerung finanzielle Beiträge leisten. Der Landkreis Görlitz würde seine Position als verlässlicher Partner in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gefährden und seine strategische Bedeutung in der Region verlieren.</p>			
Hinweise zu Gutachten BSL / fachlich-inhaltliche Korrekturen			
Umsetzungsaufwand	niedrig		
Umsetzungszeitraum	2026		
HSK	Kategorie	3	In Abstimmung mit DIII wird die Maßnahme nicht empfohlen
Konsolidierungspotential (Einparungen)	IST 2023	-	€
	V-IST 2024	-	€
	2025	-	€ <i>Zahlung 2025 bereits erfolgt, 50 TEUR</i>
	2026	-	€
	2027	-	€
	2028	-	€
Ergebnis	2024-2028	-	€

Maßnahmenblatt	10-39	
Betroffene Beteiligung	Erlebnisswelt Krauschwitz GmbH	
Beschreibung	Einstellung des Zuschusses	
Beschreibung Maßnahme	Die Zuschüsse des Landkreises Görlitz für das Erlebnisswelt Krauschwitz Hallenbad werden vollständig eingestellt	
Stellungnahme Fachbereich Beteiligungen		
<p>Aus Sicht Beteiligungsmanagement kann der Maßnahme entsprochen werden. Die Erlebnisswelt Krauschwitz GmbH ist keine Beteiligung des Landkreises Görlitz. Die Bezuschussung erfolgt seit 2009 auf Grundlage von Einzelbeschlussfassungen durch den Kreistag.</p>		
Hinweise zu Gutachten BSL / fachlich-inhaltliche Korrekturen		
Beihilferechtliche Aspekte wurden nicht betrachtet.		
Umsetzungsaufwand	niedrig	
Umsetzungszeitraum	2025	
HSK	Kategorie 1	
Konsolidierungspotential (Einparungen)	IST 2023	- €
	V-IST 2024	- €
	2025	50.000,00 €
	2026	50.000,00 €
	2027	50.000,00 €
	2028	50.000,00 €
Ergebnis	2024-2028	200.000,00 €

Maßnahmenblatt	10-40		
Betroffene Beteiligung	Beteiligungsgesellschaft des Landkreises Görlitz mbH		
Beschreibung	Bündelung der Querschnittsaufgaben der nachgeordneten Beteiligungen		
Beschreibung Maßnahme	Durch die Zentralisierung von Buchhaltungs- und IT-Aufgaben in der Holding und die Einführung einer neuen Geschäftsführung können Synergien genutzt, und fortlaufend Personalkosten in den Beteiligungen gesenkt werden		
Stellungnahme Fachbereich Beteiligungen			
<p>Die Beteiligungsgesellschaft dient in ihrer Funktion als Dachgesellschaft als Basis und Plattform für eine engere Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Unternehmen innerhalb der Holdingstruktur, ohne jedoch deren Eigenständigkeit oder Flexibilität einzuschränken. Sie schafft die Möglichkeiten zur Zahlung von Gesellschaftereinlagen sowie die Gewährung von Liquiditätshilfen im Rahmen eines Liquiditätsverbundes innerhalb der Konzernstruktur, um so für die Tochtergesellschaften neue Handlungsoptionen und Synergieeffekte zu generieren. Die Beteiligungsgesellschaft verfügt über kein eigenes Personal, da Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen ist. Mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit und der Bündelung von Aufgaben in der Konzernmutter ist auch ein erhöhter Verwaltungsaufwand in der Beteiligungsgesellschaft selbst zu erwarten. Ebenso erfordert die Bündelung von Aufgaben in der Beteiligungsgesellschaft aufgrund der Heterogenität der Anforderungen der einzelnen Tochtergesellschaften ein breit aufgestelltes Leistungsangebot. Mögliche Finanzierungspotenziale aus der Neustrukturierung des Konzernaufgabenportfolios verbleiben in der Beteiligungsgesellschaft, um das Potenzial für die Zahlung von Einlagen und die Gewährung von Liquiditätshilfen zu erhöhen. Damit ist im Umkehrschluss eine Entlastung des Kreishaushaltes, durch geringere Zuschusszahlungen denkbar. Der mögliche Umsetzungszeitraum ist jedoch als langfristig einzuschätzen. Die Vergütung der Beteiligungsgesellschaft für Managementaufgaben an den Landkreis Görlitz in Höhe von 50 TEUR / Jahr würde entfallen.</p>			
Hinweise zu Gutachten BSL / fachlich-inhaltliche Korrekturen			
Datenbasis lässt sich nicht nachvollziehen.			
Umsetzungsaufwand	hoch		
Umsetzungszeitraum	offen		
HSK	Kategorie	3	da vorerst, keine finanziellen Effekte für Landkreis Görlitz
Konsolidierungspotential (Einparungen)	IST 2023	-	€
	V-IST 2024	-	€
	2025	-	€
	2026	-	€
	2027	-	€
	2028	-	€
Ergebnis	2024-2028	-	€